

20/SN-278/ME

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 VVERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 298/2/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation  
der Universitäten (UOG 1993);  
Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

KÖRNER GESETZENTWURF	
157	-GE/19- 92
Datum: 24. MRZ. 1993	
Versteilt: 26. März 1993 <i>Michel</i>	

1017 WIEN*Stauruggen*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der  
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Or-  
ganisation der Universitäten (UOG 1993), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 19. März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Dobnerig*



# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 298/2/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation  
der Universitäten (UOG 1993);  
Stellungnahme

An das

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

Minoritenplatz 5  
1014 W I E N

Zu den mit do. Schreiben vom 3. Dezember 1992, GZ. 68.153/283-I/B/5B/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten hat die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt die in der Beilage übermittelte Stellungnahme ausgearbeitet. Diese darf mit dem Ersuchen um Berücksichtigung bei der Erstellung der Regierungsvorlage übermittelt werden.
2. Zur Regelung des § 73 über die Aufgabenstellung einer Universitätsbibliothek muß aus Kärntner Sicht darum ersucht werden, die Aufgabenstellung dahingehend zu erweitern, daß sie zusätzlich zur Bereitstellung der für den Lehr- und Forschungsbetrieb auf der Universität erforderlichen Informationsträger auch für eine optimale und kontinuierliche Versorgung der nicht zu den Angehörigen der Universität

zählenden interessierten Kreise Sorge zu tragen hat. Wie auch in anderen Ländern hat in Kärnten die Universitätsbibliothek als einzige große, öffentliche wissenschaftliche Bibliothek gleichsam die Funktion einer Landesbibliothek zu erfüllen. Dies kommt auch durch die im Mediengesetz 1981 in Verbindung mit der Verordnung über die Ablieferung und Anbietung von Bibliothekstücken verankerten Rolle deutlich zum Ausdruck. Vor allem muß vermieden werden, daß die Tendenz einer Einschränkung der auf der Universität angebotenen Fächern sich auch bei der Ausstattung der Universitätsbibliothek niederschlägt. Es muß in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß die Studienbibliothek Klagenfurt, deren Nachfolgeinstitution die Universitätsbibliothek der Universität für Bildungswissenschaften ist, bereits 1775 mit dem Auftrag gegründet wurde, den Bewohnern des Kronlandes, das damals keine Universität besaß, den Zugang zu wissenschaftlicher Literatur zu eröffnen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

#### Anlage

Klagenfurt, 19. März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Dobernig*